

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft der Vereine der ehem. Gemeinden Klafeld, Geisweid und Dillnhütten e. V.

§1

Rechtscharakter

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Vereine der ehem. Gemeinden Klafeld, Geisweid und Dillnhütten e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Siegen und ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 1514 eingetragen.

§2

Aufgaben und Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von kulturellen Veranstaltungen, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- 2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, die Einrichtung und das Betreiben eines zentralen Bürgerhauses, in welchem die Maßnahmen zur Pflege und Fortentwicklung kultureller und sozialer Angebote konzipiert, initiiert, koordiniert und organisiert werden.

Diese Aufgaben sollen durch eine zu gründende Bürgerhaus Geisweid gGmbH verwirklicht werden, in welcher als alleiniger Gesellschafter die Arbeitsgemeinschaft der Vereine der ehem. Gemeinden Klafeld, Geisweid und Dillnhütten e. V. fungieren soll:

- a) die Entwicklung von Konzepten und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Kreativität der Klafelder, Geisweider und Dillnhüttener Bürger, besonders in den Bereichen der Kultur, Heimatkunde, Heimatpflege und des heimatlichen Brauchtums
- b) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen;
- c) die Kontaktpflege zu den für kulturelle und heimatlichen Belange relevanten regionalen Institutionen (Vereine, Verbände, VHS, Kirchen, etc.).

§2a

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung, ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Gewinne sind nicht auszuschütten und müssen für den Vereinszweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss des Vorstandes, eine pauschale Tätigkeitsvergütung oder Auslagenersatz gemäß §§27, 670 BGB gewährt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann sein:

Jeder Verein, Verband oder Gemeinschaft, der seinen Sitz in den ehem. Gemeinden Klafeld, Geisweid und Dillhütten hat, sowie nicht rechtsfähige Vereine, die insoweit Mitglied sein können, benennen dem Vorstand eine Person, die für sie die Mitgliedsrechte ausschließlich wahrzunehmen hat.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die ihren Sitz nicht in den ehem. Gemeinden Klafeld, Geisweid und Dillhütten haben entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich, per mail oder Post einzuberufen, und zwar spätestens innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder statt.

1. Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht und Rechnungslegung nebst Entlastung
- c) Vorstandswahl
- d) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Später oder in einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur erledigt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder vertreten sind. Für den Fall, dass dieses nicht zutrifft, hat der Vorsitzende eine zweite Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenführer
 - e) dem Beisitzer
2. Der Vorstand kann jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden und auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss eine Einberufung erfolgen.
3. Ein Beisitzer wird stets vom Verkehrsverein Hüttental e.V. benannt.
4. Vorstand gem. §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende und der Schriftführer.

§6 Wahlen und Abstimmungen

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Die Vorstandsmitglieder sind in ihrer Funktion, und nicht als Angehörige eines Vereins/Verband oder Gemeinschaft stimmberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.

Periode 1

1. Vorsitzender
Schriftführer

Periode 2

Stellv. Vorsitzender
Kassenführer

Ein Beisitzer wird jedes Jahr vom Verkehrsverein Hüttental e.V. benannt.

4. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§7 Einnahmen

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§8
Jahresrechnung

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, geprüft.

§9
Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§10
Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 30. September gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

§11
Ausschluss

Den Ausschluss beschließt der Vorstand und teilt den Ausschluss der Mitgliederversammlung mit.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§12
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das Vermögen fällt bei Auflösung je zu gleichen Teilen den gemeinnützig anerkannten Mitgliedern zu.

§13

Die Satzung tritt mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit in Kraft.

R. Schneider

Gisela Höfer